

Sitzung vom 22. September 1993

2921. Anfrage (Beförderungsquote und Überführungsschritte in der Gesundheitsdirektion)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 12. Juli 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss RRB Nr. 4052 vom 30. Dezember 1992 und Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 19. Februar 1993 steht den Spitälern, Kliniken und Heimen eine Beförderungsquote von 4% zu. Alle anderen Direktionen verfügen hingegen meines Wissens über eine grundsätzliche Quote von 10%.

Diese «Spezialregelung» im Gesundheitsbereich trifft einmal mehr ganz besonders die Angehörigen der Pflegeberufe. Die Krankenschwestern und -pfleger gehören unbestritten zu den Aufholenden. 98% von ihnen sind besoldungsmässig auch heute noch im Erfahrungsstufenbereich.

Bei der Einführung der Strukturellen Besoldungsrevision Mitte 1991 sah der Überführungsplan der Gesundheitsdirektion für die Pflegenden bereits einen Zeitraum von teilweise bis zu zehn Jahren vor, schon damals im Vergleich zu anderen Berufsgruppen eine unverhältnismässig lange Spanne.

Dann aber wurde diese Überführung gleich unmittelbar nach dem Start wieder eingefroren. Nach dem 1. Überführungsschritt Mitte 1991 begann das Sparen des Kantons. Das Universitätsspital (USZ) z. B. konnte Mitte 1992 nochmals einen (verspäteten) Stufenanstieg gewähren; in etlichen anderen Spitälern ging das Pflegepersonal leer aus.

Das Lohngefüge beim Pflegepersonal ist noch weit davon entfernt, in Ordnung zu sein. Wenn hier jetzt die Beförderungsquoten auch noch enger gehalten werden als andernorts, wird die Diskrepanz zu den anderen Berufsgruppen erneut vergrössert, ein Zustand, den man ja mit der Strukturellen Besoldungsrevision gerade eliminieren wollte.

Im Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. Februar 1993 heisst es: «Ferner wird ... und im Interesse der Motivation des Personals und des Leistungsprinzips auf den 1. Juli 1993 eine Beförderungsrunde mit einer ... auf 10% festgelegten Quote in Aussicht genommen.»

Ich frage den Regierungsrat an:

- Was sind die Gründe, warum allen Direktionen eine Beförderungsquote von 10%, der Gesundheitsdirektion hingegen eine von 4% zugestanden wird?
- Widersprechen diese Unterschiede nicht dem Sinn und Geist der Strukturellen Besoldungsrevision?
- Ist der Regierungsrat bereit, eine gerechte Angleichung vorzunehmen?
- Wie hoch ist der Prozentsatz der Besoldeten im Leistungsstufenbereich, wenn die (wenigen) Krankenschwestern und -pfleger davon ausgenommen werden?
- Wie hoch sind die effektiven Beförderungsquoten der letzten Beförderungsrunde vom 1. Juli 1993 in den einzelnen Direktionen? Was sind die Gründe, warum die Überführung bei den Assistenzärzten und -ärztinnen (in drei Schritten) bereits abgeschlossen ist, die Pflegenden hingegen weiterhin auf weitere Überführungsschritte zu warten haben?
- Wie sieht der Fahrplan der Überführungsschritte bei den Pflegenden aus?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss § 45 Abs. 1 der Beamtenverordnung (BVO) und § 59 der Vollziehungsbestimmungen zur BVO regelt der Regierungsrat Beförderungsquoten mit besonderem Beschluss. Er hat mit RRB Nr. 4052/1992 (Besoldungsordnung, Ergänzende Vorschriften zum Vollzug) Umfang und Berechnung der Quote wie folgt festgesetzt: «Die Gesamtzahl der Beförderungen darf im Kalenderjahr 10% des Beschäftigungsumfangs des nach BVO und AVO eingereichten Personals einer Bezugseinheit... nicht übersteigen. Massgebend für die Berechnung der Quote ist die letzte verfügbare Personalstatistik.... Die Direktion kann die Beförderungsquote auf weniger als 10% festlegen. ... Beförderungen und andere Besoldungsanpassungen sind nur im Rahmen des Voranschlags zulässig.»

Mit RRB Nr. 3789/1992 (Besoldungen, Besondere Sparmassnahmen ab 1. Januar 1993) ist für das laufende Jahr eine grundsätzliche Beförderungsquote von 10% bestätigt worden. Dies ist bei einem einzigen Beförderungstermin auf Mitte Jahr mit Kosten von ca. 0,1% (Richtwert) der Besoldungssumme verbunden.

Im Voranschlag 1993 steht für den degressiven Teuerungsausgleich nur insgesamt 1% Besoldungszuwachs zur Verfügung. Die einzelnen Direktionen sind gehalten, den Voranschlag einzuhalten, was bedeuten kann, dass die Quote auf weniger als 10% hat angesetzt werden müssen, vor allem dort, wo die Limite von 1% schon für den Teuerungsausgleich knapp ist.

Die Gesundheitsdirektion hat von dem ihr zustehenden Recht, die Beförderungsquote zu reduzieren, Gebrauch gemacht, um die Vorgaben des Voranschlags 1993 einhalten zu können. Dies widerspricht im übrigen dem Sinn der Strukturellen Besoldungsrevision (SBR) nicht: Einerseits besteht gemäss den geltenden Bestimmungen des kantonalen Beamtenrechts kein Anspruch auf Beförderung, andererseits ist das Ziel des Leistungsgedankens der SBR primär die Förderung der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Das pekuniäre Element ist ein wesentliches Anliegen, aber nicht das einzige; es muss in Zeiten einer angespannten Finanzlage notgedrungen etwas zurücktreten.

2. In der Gesundheitsdirektion ist rund 1/12, in der Gesamtverwaltung rund 1/4 in den Leistungsstufen der Einreihungsklasse. Der Anteil der Personen in der Leistungsklasse beträgt in der Gesundheitsdirektion 0,4%, in der Gesamtverwaltung 2,6%.

Diese Unterschiede machen den relativ hohen Anteil grosser Aufholergruppen innerhalb der Gesundheitsdirektion deutlich, zu denen das gesamte Spitalpersonal - nicht nur das Pflegepersonal - gehört.

3. Sämtliche Direktionen haben die Quote für den Beförderungstermin 1. Juli 1993 mit Ausnahme von Erziehungsdirektion (5%) und Gesundheitsdirektion (4%) mit 10% festgelegt.

4. Der erwähnte Beschluss über besondere Sparmassnahmen ab 1. Januar 1993 hat die für absolute Aufholer in den Bereichen Volksschullehrer, Assistenz- und Oberärzte, Assistenzärzte und Assistenten der Universität sowie Pflegepersonal vorgesehenen Zusatzstufen von der generellen Sistierung des Stufenaufstiegs per 1. Januar 1993 ausgenommen. Es hat sich dabei um den letzten Anpassungsschritt für absolute Aufholer im Rahmen der Überführung in die neue Besoldungsordnung gehandelt. Die in RRB Nr. 4206/1991 (SBR, Pflegepersonal) vorgesehenen zusätzlichen Stufen, die unter Vorbehalt des Leistungsprinzips einem Teil des überführten Personals gewährt werden sollten, sind nicht zur eigentlichen Überführung zu zählen, sondern haben der Harmonisierung der Löhne zwischen überführtem und neu eintretendem Personal gedient. Dass die im vorerwähnten Beschluss vorgesehene Zielstufe für das Jahr 1993 noch nicht überall erreicht worden ist, hängt mit dem allgemeinen Stufenaufstiegsstopp zusammen, von dem das gesamte Staatspersonal betroffen ist. Die Überführung des Pflegepersonals ist somit abgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

Zürich, den 22. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Rogwiller